

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
in dem Parteiordnungsverfahren
16/1972/P
08.02.1973

SPD-Ortsverein S

- Antragsteller -

g e g e n

D aus S

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8. Februar 1973 in Bonn unter
Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Fritz Sanger
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung zur Bundesschiedskommission wird nach § 26
Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 als unzulassig
zuruckgewiesen.

Grunde

Der Antragsgegner hat gegen die am 31. August 1972 zugestellte Entscheidung der
Bezirksschiedskommission H-N mit Schreiben vom 10. September 1972, eingegangen am
13. September 1972, Berufung zur Bundesschiedskommission eingelegt. Diese Berufung
hat er bis heute nicht begrundet. Damit hat er die Begrundungsfrist nach § 25 Abs. 2 Satz 1
der Schiedsordnung, die nach § 26 Abs. 3 auch fur die Berufung zur
Bundesschiedskommission gilt, verabsaumt.

Danach war die Berufung nach § 26 Abs. 4 der Schiedsordnung als unzulässig zurückzuweisen. Mit Zustellung dieses Beschlusses ist der Antragsgegner nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.